

Satzung der Gesellschaft der Freunde der Akademie der Künste e.V. Berlin

in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 24. Oktober 2017

Präambel

Die "Gesellschaft der Freunde der Akademie der Künste" knüpft an den 1928 durch den damaligen Akademie-Präsidenten Max Liebermann initiierten gleichnamigen Freundeskreis an.

Über zwölf Jahre lang bis 1932 wirkte Max Liebermann außerordentlich erfolgreich für die Akademie, deren Mitglieder ihn nach dem Ende seiner Präsidentschaft zum Ehrenpräsidenten ernannten. Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme trat Liebermann am 7. Mai 1933 aus der Akademie der Künste aus. Die Bedeutungslosigkeit der Akademie in den folgenden Jahren und ihre Verlegung vom Pariser Platz in das Kronprinzenpalais, die Zerstörungen des Krieges und die Lage im Grenzgebiet der geteilten Stadt sind die Gründe für ihre späte Rückkehr an den historischen Ort. In dem modernen Gebäude soll das Gedächtnis an Max Liebermann Verpflichtung sein.

Die "Gesellschaft der Freunde der Akademie der Künste" will die Akademie der Künste bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Gesellschaft der Freunde der Akademie der Künste".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: "Gesellschaft der Freunde der Akademie der Künste e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Akademie der Künste Berlin als eine künstlerische Institution von internationalem Rang bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen, zu fördern und ihre Wirkung im In- und Ausland zu vertiefen. Er soll die Akademie der Künste in ihrem Bestreben unterstützen und den Dialog der Künstler mit den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen fördern. Zudem bezweckt der Verein Zuwendungen an die Akademie der Künste.
2. Der Verein hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) junge Künstler durch Stipendien in Anlehnung an § 3 Nr. 44 Satz 3 EstG,
 - b) Ausstellungen und künstlerische Veranstaltungen besonderer Art im Rahmen des jeweiligen Programmes der Akademie der Künste (insbesondere monographische Darstellungen von Künstlern, Architekten und Schriftstellern, Gruppen- und Themenausstellungen, Diskussionen, Kolloquien, Konzerte, Lesungen, Theater- und Tanzaufführungen sowie Filmvorstellungen) und
 - c) Erwerbungen für das Archiv der Akademie der Künste zu fördern.
3. Die künstlerische Entscheidungsbefugnis und Programmautonomie der Akademie der Künste wird durch den Verein nicht berührt. Die wirtschaftlichen Entscheidungen des Vereins erfolgen im Einvernehmen mit der Leitung der Akademie der Künste.
4. Der Verein wird außerdem in Absprache mit der Akademie der Künste zur Verwirklichung des Vereinszwecks den "Salon am Pariser Platz" als einen Treffpunkt von Mitgliedern des Vereins, der Akademie und von Gästen aus Kultur, Politik und Wirtschaft organisieren, um dort sowie an anderen geeigneten Stätten eigene Veranstaltungen zu künstlerischen und kulturellen Fragen wie Vorträge von Künstlern über deren Werk, Gesprächskonzerte, Vorträge und Diskussionen über kulturpolitische Fragen durchzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (Förderung von Kunst und Kultur).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Akademie der Künste, Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern - "Freunden"-, aus Fördermitgliedern - "Förderern" - und aus Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Ehrenmitglieder wählt und ernennt - auf Vorschlag des Vorstandes - die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Sie gilt für die Zeit von der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand bis zum Schluß des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied dem Verein beiträgt. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand gekündigt wird.

§ 5 Beitragspflicht

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins - "Freunde" - entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Fördermitglieder - "Förderer" - sind aufgefordert, neben ihrem Mitgliedsbeitrag jährlich eine angemessene Spende für die Zwecke des Vereins zur Verfügung zu stellen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Es steht ihnen frei, die Tätigkeit des Vereins mit einer Spende zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zum Jahresende,
- b) durch Beschluß des Vorstandes,
- c) durch den Tod des Mitgliedes oder, im Falle einer juristischen Person oder Vereinigung, durch deren Auflösung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und,
- c) sofern eingerichtet, der Beirat.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf gewählten Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können gleichzeitig Schriftführer und Schatzmeister sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahl solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Präsident der Akademie der Künste gehört dem Vorstand ex officio an. Der Präsidialsekretär der Akademie ist beratendes Mitglied des Vorstandes.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über Zuwendungen nach Maßgabe des in § 2 festgelegten Vereinszwecks.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters. über seine Sitzung hat der Vorstand Niederschriften anzufertigen, in die insbesondere die Entscheidungen über die Zuwendungen des Vereins aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind vom Schriftführer oder jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand unterstützt die Leitung der Akademie der Künste in den Angelegenheiten, die mit dem Zweck des Vereins in Zusammenhang stehen. Jedes Vorstandsmitglied kann zu diesem Zweck die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.
7. Geschäftsführender Vorstand sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist der geschäftsführende Vorstand gemeinsam berechtigt (Vorstand gemäß § 26 BGB).
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu beschließen, die im Zuge der Anmeldung zum Vereinsregister oder des Verfahrens zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit des Vereins vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt verlangt werden.

§ 9 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.
2. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder eines von der Mitgliederversammlung neu eingerichteten Beirates. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. Der Vizepräsident der Akademie der Künste gehört dem Beirat ex officio an.
3. Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.
4. Mindestens halbjährlich soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen - unter Mitteilung der Tagesordnung - einberufen. Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

5. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.
6. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
7. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlußfassung. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes oder, im Verhinderungsfall, von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von einem Monat einberufen.
2. über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zweier Wochen einzuberufen, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks eine solche verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder vertreten sind. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, lädt der Vorsitzende unter Hinweis auf diesen Umstand erneut ein. Die Versammlung ist dann in jedem Fall beschlußfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
6. über eine Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, die vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden muß. Der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie beschließt die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins. Darüber hinaus ist sie für die Wahl der Rechnungsprüfer zuständig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht entgegen und erteilt dem Vorstand nach Prüfung Entlastung. Die Prüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfer.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, daß Geldbeträge lediglich für Zwecke des § 2 ausgegeben werden.

§ 13 Schlußbestimmung

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in Kraft.